Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 67 Ausgegeben Danzig, den 23. November 1932

Inhalt:

Rechtsverordnung über die Arbeitszeit in den Bäckereien und den Konditoreien . . . . S. 763
Bekanntmachung über die Weltpostvereinsverträge . . . . S. 765
Bekanntmachung über den Weltfunkvertrag . . . . S. 766
Verordnung zur Durchführung der Rechtsverordnung über Aenderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen . . . . S. 766

157

Rechtsverordnung

über die Arbeitszeit in den Bäckereien und den Konditoreien.

Vom 11. 11. 1932.

Auf Grund des § 1 Ziff. 23 und 32 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 31 (G.Bl. S. 719) und des § 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. 6. 32 (G.Bl. S. 403) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) In den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit der Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstigen Arbeiter ausschließlich der Pausen 8 Stunden nicht überschreiten. Der an einzelnen Werktagen für den Betrieb oder eine Betriebsabteilung eintretende Ausfall von Arbeitsstunden kann jedoch nach Anhörung der gesetzlichen Betriebsvertretung durch Mehrarbeit an den übrigen Werktagen der gleichen Woche ausgeglichen werden; eine tägliche Arbeitszeit einschl. der Pausen von 10 Stunden darf aber auch dann nicht überschritten werden.

(2) Jugendlichen Arbeitern unter 18 Jahren und Arbeiterinnen müssen an jedem Arbeitstage, an dem sie länger als 4 Stunden beschäftigt werden, Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens 1/2 Stunde gewährt werden. Werden sie länger als 6 Stunden beschäftigt, so muß die Gesamtdauer der Pausen mindestens 1 Stunde und eine der Pausen mindestens 1/2 Stunde betragen. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als 1/4 Stunde kommen auf die Pausen nicht zur Anrechnung.

(3) Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter, die in Gast- und Schankwirtschaften, Speisewirtschaften aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen u. a. gewerblichen Betrieben sowie in Bahnhofswirtschaften mit der Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren beschäftigt werden.

§ 2

(1) Über die im § 1 festgesetzte Dauer dürfen Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter mit vorübergehenden Arbeiten beschäftigt werden, die zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind, sofern diese Arbeiten nicht vorauszusehen waren und nicht innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit vorgenommen oder beendigt werden können. Der Arbeitgeber oder Unternehmer hat die Vornahme solcher Arbeiten unverzüglich dem Gewerbeaufsichtsramt anzuzeigen, sofern sie länger als 1 Stunde dauern.

§ 3

(1) In allen Bäckereien und Konditoreien müssen an den Werktagen alle Arbeiten mindestens von 21 Uhr bis 5 Uhr vollständig ruhen.

(2) In der gleichen Zeit müssen in Gast- und Schankwirtschaften, Speiseanstalten aller Art (Pensionen, Heilanstalten, Fabrikkantinen), Warenhäusern, Mühlen und anderen gewerblichen Betrieben alle Arbeiten und Vorarbeiten ruhen, die zum Herstellen von Bäcker- und Konditorwaren dienen; dies gilt auch für Bahnhofswirtschaften.

(3) Zur Sicherung der Durchführung der in Abs. 1 oder gemäß § 5 angeordneten Betriebsruhe kann der Senat das Austragen von Backwaren aller Art, die Versorgung von Zweiggeschäften, Hotels usw. mit solchen Backwaren bis 7 Uhr verbieten.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 1. 12. 1932.)

§ 4

Die Vorschriften des § 3 finden auch auf die Anlagen zur Herstellung von Zwiebacken, Keks, Biskuit, Honigkuchen, Lebkuchen, Waffeln oder Matze Anwendung.

§ 5

Der Senat kann für das Staatsgebiet oder für Teile desselben widerruflich genehmigen, daß die Lage der in § 3 festgesetzten Betriebsruhe um höchstens 1 Stunde verschoben wird; er kann darüber hinaus allgemein oder teilweise genehmigen, daß selbständige Unternehmer der in § 3 bezeichneten Betriebe bis 22 Uhr kleinere Hilfsarbeiten persönlich vornehmen dürfen. Derartige Genehmigungen können mit Bedingungen verbunden werden, die eine Durchführung der Betriebsruhe- und Arbeitszeitvorschriften sichern.

§ 6

(1) An Sonn- und Festtagen darf in gewerblichen Bäckereien und Konditoreien nicht gearbeitet werden. Jedoch dürfen nach 18 Uhr — an 2 unmittelbar aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen nur am zweiten Tage nach 18 Uhr — während eines ununterbrochenen Zeitraums von höchstens 1 Stunde Arbeiten vorgenommen werden, die zur Wiederaufnahme des regelmäßigen Betriebes am folgenden Werktage notwendig sind. Ferner kann der Senat genehmigen, daß in Konditoreien, welche mit einem Gastwirtschaftsbetriebe verbunden sind, an Sonntagen Arbeiten zur Herstellung und Verwendung leicht verderblicher Konditorwaren während eines ununterbrochenen Zeitraums bis zu höchstens 3 Stunden vormittags vorgenommen werden dürfen; eine derartige Genehmigung kann mit Bedingungen, insbesondere für den Schutz jugendlicher Arbeiter, für die Ermöglichung des Besuches des Gottesdienstes, für eine ausgleichende Ruhezeit an Werktagen und für vollständige Sonntagsruhe in bestimmten Abständen verbunden werden.

(2) Das Gleiche gilt für alle Arbeiten und Vorarbeiten, die in den Betrieben des § 3 Abs. 2 zum Herstellen von Bäcker- oder Konditorwaren dienen.

(3) Von drei unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- und Festtagen gilt der dritte Tag als Werktag.

(4) Der Senat kann für das Staatsgebiet oder für einzelne Bezirke gestatten, daß an den Sonn- und Festtagen während höchstens ununterbrochen 2 Stunden außerhalb der Gottesdienstzeiten leicht verderbliche Waren ausgetragen werden.

§ 7

(1) Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann auf Antrag unter dem Vorbehalt des Widerrufes

a) unbeschadet der Bestimmungen im § 2 eine Überschreitung der im § 1 festgesetzten Arbeitszeit zulassen, wenn ein dringendes Bedürfnis dafür nachgewiesen wird,

b) abweichend von den Bestimmungen der §§ 3—6 gestatten, daß während der vorgeschriebenen Ruhezeit und an den Sonn- und Festtagen Arbeiten ausgeführt werden, die notwendig sind:
   1. in Notfällen oder im öffentlichen Interesse,
   2. zur Bewachung von Betriebsanlagen,
   3. zur Ausbesserung von Betriebseinrichtungen, sofern diese ohne erhebliche Störung des Betriebes nicht in der zugelassenen Arbeitszeit vorgenommen werden können,

c) genehmigen, daß während der Messen, Jahrmärkte und Volksfeste Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige Arbeiter über die im § 1 Abs. 1 vorgesehene Dauer hinaus beschäftigt und abweichend von den Bestimmungen des § 3 innerhalb der vorgeschriebenen Ruhezeiten sowie an den Sonn- und Festtagen Arbeiten zur Herstellung von Bäcker- und Konditorwaren ausgeführt werden.

(2) Vor der Erteilung einer Genehmigung ist dem Arbeiterausschuß oder, wenn kein Ausschuß besteht, der Arbeiterschaft des Betriebes möglichst Gelegenheit zu geben, sich zu dem Antrag zu äußern.

(3) Der Bescheid ist schriftlich zu erteilen. Er kann an Bedingungen geknüpft werden. Eine Abschrift des Bescheides ist in den Betriebsräumen an einer den Arbeitern leicht zugänglichen Stelle auszuhängen.

§ 8

(1) Der § 105b Abs. 1, der § 105c Abs. 1 Ziff. 1, 2, 3, 5, der § 105c Abs. 2 bis 4, die §§ 105d bis 105i der Gewerbeordnung finden auf die gewerblichen Bäckereien und Konditoreien und auf die in § 3 Abs. 2 bezeichneten Arbeiten keine Anwendung; für die im § 4 bezeichneten Anlagen verbleibt es bei den Bestimmungen der §§ 105b bis 105i der Gewerbeordnung.

§ 9

Auf den Gewerbebetrieb der Bäckereien und Konditoreien finden im übrigen die Vorschriften der Gewerbeordnung insoweit Anwendung, als nicht in diesem Gesetze besondere Bestimmungen getroffen sind.

§ 10

Zu den gewerblichen Bäckereien und Konditoreien im Sinne der vorstehenden Bestimmungen gehören auch Bäckereien und Konditoreien von Konsum- und anderen Vereinen.

§ 11

Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen dieser Verordnung regelt sich nach § 139 b der Gewerbeordnung.

§ 12

(1) Mit Geldstrafe bis zu 3000 G, im Unvermögensfalle mit Gefängnis wird bestraft, wer den vorstehenden Bestimmungen oder den auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der zuständigen Behörden zuwider Arbeiter beschäftigt oder Arbeiten vornimmt oder vornehmen läßt.

(2) War der Täter z. Zt. der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen Zuwiderhandlung nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt, so tritt, falls die Straftat vorsätzlich begangen wurde, Geldstrafe von 100 bis 3000 G, im Unvermögensfalle Gefängnisstrafe ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen, wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat 3 Jahre verflossen sind.

§ 13

Die durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. März 1896 (Reichsgesetzbl. S. 55) verkündeten Vorschriften über den Betrieb der Bäckereien und Konditoreien werden aufgehoben, desgleichen die Vorschriften Nr. 18 der Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb vom 13. Juli 1900 (Reichsgesetzbl. S. 556), insoweit sie sich auf Bäckereien und Konditoreien beziehen, sowie der § 9 der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Bereitung von Backwaren vom 26. Mai 1916 (Reichsgesetzbl. S. 411).

§ 14

Der Senat kann nähere Bestimmungen über die Ausführung dieser Verordnung und zur Sicherung der Durchführung der Betriebsruhe- und Arbeitszeitvorschriften, insbesondere auch zur Ermöglichung des Zutritts der Aufsichtsbeamten zu den Arbeitsräumen während der Betriebsruhezeiten im Falle hinreichenden Verdachts der Übertretung dieser Rechtsverordnung erlassen.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr.-Ing. Althoff

158

Bekanntmachung

über die Weltpostvereinsverträge.

Vom 11. 11. 1932.

I. Von den in London am 28. Juni 1929 unterzeichneten sieben Weltpostvereinsverträgen (G. Bl. 1931 S. 93) sind ferner ratifiziert worden:
   die Verträge zu 1 bis 7: von Marokko für die Spanische Zone, von Polen und von San Marino,
   die Verträge zu 1 bis 4 und 7: von Bulgarien,
   der Vertrag zu 1: von Cuba.

II. Beigetreten ist dem Vertrage zu 1: Afghanistan.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1932 (G. Bl. 1932 S. 206).

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

159 **Bekanntmachung**

über den Weltfunkvertrag.

Vom 11. 11. 1932.

Der am 25. November 1927 in Washington abgeschlossene Weltfunkvertrag (G. Bl. 1931 S. 263) und seine Vollzugsordnungen traten nach vorausgegangener Ratifikation in Kraft:

am 22. August 1929 für das Deutsche Reich,
am 9. April 1932 für die Dominikanische Republik,
am 18. August 1932 für die Schweiz,
am 24. August 1932 für Ägypten und
am 13. September 1932 für Costa Rica.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. April 1932 (G. Bl. S. 206).

Danzig, den 11. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Wiercinski-Keiser Schwegmann

160 **Verordnung**

zur Durchführung der Rechtsverordnung über Aenderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105).

Vom 18. 11. 1932.

Auf Grund des Artikels IV der Rechtsverordnung über Aenderung des Aktienrechts, Kapitalherabsetzung in erleichterter Form und einmalige Bilanzierungserleichterungen vom 2. Februar 1932 (G. Bl. S. 105) wird folgendes verordnet:

Einziger Paragraph

Die Frist, bis zu deren Ablauf die Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen werden kann (Artikel II § 1 Absatz 2 der Verordnung vom 2. Februar 1932), wird bis zum 30. Juni 1933 verlängert.

Danzig, den 18. November 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Schwegmann

Schriftleitung Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.